

**Beim Dienstleistungsexport
nach Taiwan Steuern sparen**

Praktische Hinweise unter Berücksichtigung der
Doppelbesteuerung

von
Michael WERNER
Nathan KAISER

Erstveröffentlichung im Taiwan Contact 3/2006

Steuern sind für ausländische Unternehmen, die in Taiwan selbst Dienstleistungen erbringen, ein Problem, das besonders berücksichtigt werden muss. Denn nach wie vor fehlen weitgehend Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung zwischen Taiwan und der übrigen Staatenwelt. Im Gegensatz zu taiwanischen Dienstleistungsanbietern unterliegt ein ausländisches Unternehmen damit im Grundsatz einer doppelten Steuerbelastung.

Zusätzlich zu den Einkommensteuern im Staat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, ist auf Zahlungen für erfolgte Dienstleistungen in Taiwan eine Quellensteuer von 20 Prozent fällig. Die Steuer für (fiktives) Einkommen ausländischer Unternehmen ohne Sitz oder Vertreter in Taiwan wird entsprechend dem taiwanischen Einkommensteuergesetz vom zahlenden Unternehmen in Taiwan einbehalten. Obwohl diese Praxis auf einer Interpretation extra leges und damit auf keiner schriftlichen Rechtsgrundlage basiert, besteht kaum Aussicht auf kurzfristige Änderung zu Gunsten der ausländischen Dienstleistungsunternehmen.

Deutsche Unternehmen können die in Taiwan angefallene Quellensteuer jedoch in ihren Steuererklärungen in Deutschland steuerreduzierend in Anrechnung bringen. Gemäß deutschem Einkommensteuergesetz kann die in Taiwan fällige Quellensteuer für Leistungen in Taiwan als eine der deutschen Einkommensteuer vergleichbare Steuerart angesehen werden, und zwar unabhängig davon, ob diese vom Dienstleistungskäufer selbst im Rahmen der Ausgestaltung der Steuer als Quellensteuer abgeführt wird.

Allerdings hat diese Möglichkeit der Reduzierung der Doppelbesteuerung einen klaren Nachteil: Das Unternehmen kann die Quellensteuer erst mit zeitlicher Verzögerung, das heißt mit der Steuererklärung in Deutschland in Abzug bringen, was zu einem verminderten Cashflow führt.

Eine Möglichkeit der präventiven Steuerreduktion, im Sinne einer aktiven Steuerplanung, bietet das taiwanische Einkommensteuergesetz. Es sieht unter anderem vor, dass ausländische Unternehmen mit Tätigkeiten in gewissen Dienstleistungsbereichen nur 15 Prozent ihres » in Taiwan erzielten Einkommens« als Gewinn zu versteuern haben. Das derart reduzierte – fiktive – Bruttoeinkommen wird dann mit dem für Unternehmen in Taiwan üblichen Satz von 25 Prozent besteuert.

Für ein ausländisches Unternehmen, das aus dem Ausland in Taiwan Dienstleistungen erbringt, ergibt sich bezogen auf das Bruttoeinkommen für die erbrachten Leistungen in der Praxis ein anzusetzender effektiver Steuersatz von 3,75 Prozent: 25 Prozent von 15 Prozent des reduzierten Bruttoeinkommens entsprechen 3,75 Prozent des Bruttoeinkommens. Der Wert von 3,75 Prozent ist ein fiktiver Steuersatz, der sich bei Zugrundelegung des vollen Einkommens als zu besteuender Ertrag ergeben würde. Tatsächlich wird nicht der Steuersatz, sondern allein das zu Grunde gelegte Einkommen rechnerisch reduziert.

Beachtet werden muss, dass die Bewilligung dieser Steuerreduzierung in der Praxis im eher weiten Ermessen des taiwanischen Finanzministeriums steht und damit der Rechtsanspruch des Unternehmens auf diese Reduzierung faktisch stark eingeschränkt wird. Daher ist es wichtig, dass für das entsprechende Gesuch die notwendigen Unterlagen und Informationen sorgfältig und ausführlich erstellt werden, um das Vorliegen der Voraussetzungen für die Reduzierung klar zu belegen.

Relativ einfaches Verfahren

Das Verfahren zur Durchführung der Steuerreduzierung ist an sich einfach ausgestaltet: Die Steuerreduktion für eine Dienstleistung muss beim Ministerium für Finanzen in Taipei beantragt werden, wobei der Antrag nicht durch den ausländischen Dienstleister gestellt wird, sondern durch das die Dienstleistung in Anspruch nehmende Unternehmen in Taiwan, das auch die Quellensteuer abzuführen hat. Wird der Steuertatbestand grundsätzlich anerkannt, kann die beantragende Firma für zukünftige Leistungen den fiktiven Steuersatz von 3,75 Prozent zu Grunde legen.

Auch bereits abgeführte Quellensteuerbeträge können unter bestimmten Voraussetzungen unter die bewilligte Reduzierung fallen. Dafür muss ein Antrag auf Steuerrückerstattung zuviel gezahlter Quellensteuer gestellt werden. Eingereicht wird dieser Antrag durch den Quellensteuerabführenden.

Dieser muss die Originalsteuerbelege für die bereits abgeführte Quellensteuer beibringen. Sie werden nach erfolgter Bewilligung durch die Finanzbehörden auf Grundlage des fiktiven Steuersatzes neu berechnet und neu ausgestellt. Die Herausgabe der Originalbelege kann zur zeitlichen Verzögerung führen, was im Verfahren und für die interne Planung beachtet werden sollte.

Weiterhin ist zu beachten, dass sich die Rückerstattung nur auf das im Bewilligungsbescheid genannte Einkommen beziehungsweise auf den genannten Steuertatbestand bezieht. Nach erfolgter Rückerstattung der Quellensteuer an das taiwanische Unternehmen kann dieses den entsprechenden Betrag – natürlich quellensteuerbefreit – an das ausländische Dienstleistungsunternehmen abführen beziehungsweise weiterreichen.